

BESCHLUSS

<u>des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer</u> vom 15.04.2020

- 1. Es wird festgestellt, dass gemäß dem BRÄG 2020 jene Bestimmungen des eTHB 2020, die einen Verzicht auf die Anwendbarkeit dieser Treuhand-Einrichtung regeln, ab 01.04.2020 nicht mehr anwendbar sind (6.2.2 lit. e, zum Teil 7.9, 9.1 letzter Satz, 9.2 2. Absatz).
- 2. Gemäß Punkt 19. lit c eTHB 2020 werden die Beilagen wie folgt abgeändert:
 - a. Die Beilage ./6 Verzichtserklärung gemäß § 10a Abs 3 RAO entfällt ersatzlos und wird von der Homepage entfernt;
 - b. Die Beilage ./7 *Informationsblatt Treuhand-Einrichtung eTHB 2020* wird in zwei Punkten abgeändert;
 - Der 2. Absatz der Seite 2 unter der Überschrift "Verzicht auf die Treuhand-Einrichtung" hat neu zu lauten wie folgt: "Seit 01.04.2020 ist gemäß dem BRÄG 2020 der Verzicht auf die Anwendbarkeit des eTHB 2020 nicht mehr möglich."
 - Im 4. Absatz auf Seite 2 unter der Überschrift "Versicherungsschutz" entfällt der letzte Satz ersatzlos, welcher bislang gelautet hat wie folgt "Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind unter anderem Treuhandschaften von Rechtsanwälten, bei denen auf die Abwicklung der Treuhandschaft nach dem Statut der Treuhand-Einrichtung verzichtet wurde".

Die in diesem Sinne abgeänderte Beilage ./7 – Informationsblatt Treuhand-Einrichtung eTHB 2020 – wird mit dem aktualisierten Datum auf der Seite 1 links oben "Fassung 01.04.2020" auf der Homepage zur Verfügung gestellt.

Ausschuss der OÖ. Rechtsanwaltskammer Präsident Dr. Franz Mittendorfer

